Berordnung

über die Auflösung der Landesversicherungsanstalt Grenzmark Bosen-Bestpreußen *). Bom 28. Ottober 1938.

Auf Grund des Gesehes über den Aufbau der Sozialversicherung vom 5. Juli 1934 (Reichsgesehhl. I S. 577) Abschnitt II Artikel 6 wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern verordnet:

§ 1

Mit Wirfung vom 1. Oktober 1938 wird die Landesversicherungsanstalt Grenzmark Posen-Westpreußen aufgelöst und mit Ausnahme der im § 2 aufgeführten Gehietsteile mit der Landesversicherungsanstalt Pommern vereinigt.

§ 2

Mit bem gleichen Zeitpunkte werben ber Canbkreis Fraustadt und vom früheren Canbkreis Bomst die Gemeinden Bruchdorf, Fleiswiese, Friedendorf, Kreub,

Oftlinde, Oftweibe, Pfalzdorf, Ruben, Schönforst und Schwenten der Landesversicherungsanstalt Schlesien und die Landkreise Weserit und Schwerin sowie die restlichen Gemeinden des früheren Landkreises Bomst der Landesversicherungsanstalt Brandenburg zugeteilt.

§ 3

Das Vermögen ber Landesversicherungsanstalt Grenzmark Posen-Westpreußen geht auf die Landesversicherungsanstalt Pommern über. Eine Vermögensauseinandersetzung sindet nicht statt.

84

Das Reichsversicherungsamt trifft bie zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen.

Berlin, ben 28. Oftober 1938.

Der Reichsarbeitsminister

In Bertretung

Dr. Krohn

Berordnung über Bochenschaupreise. Bom 28. Ottober 1938.

Auf Grund des Gesehes zur Durchführung des Bierjahresplans—Bestellung eines Reichstommissars für die Preisbildung – vom 29. Ottober 1936 (Reichsgesetztl. I S. 927) wird mit Sustimmung des Beauftragten für den Bierjahresplan folgendes verordnet:

§ 1

(1) Filmtheaterbesitzer haben als Entgelt (Leihmiete) für die Uberlassung von Aufführungsrechten an Filmwochenschauen für jede Vorstellung fünftig 3 vom Sundert der nach Abzug der Vergnügungssteuer ver-

bleibenden Einnahmen aus Eintrittsfarten zu entrichten. Dieses Entgelt darf weder über- noch unterschritten werden.

(2) Werden Sonderdienste über wichtige, insbesondere staatspolitisch bedeutsame Ereignisse in Abweichung von der von dem Präsidenten der Reichsfilmkammer sestgesehten Wochenschausolge geliesert, so dürsen die zusählich entstehenden Kopierkosten des betreffenden Sonderdienstes ganz oder teilweise in Rechnung gestellt werden.

^{*)} Betrifft nicht daß Land Ofterreich und Die fudetendeutschen Gebiete.

§ 2

Das im § 1 festgesette Entgelt tritt an bie Stelle abweichenber, auch bereits abgeschlossener Preisvereinbarungen.

§ 3

Es ist verboten, Sanblungen vorzunehmen, durch die mittelbar oder unmittelbar die Vorschriften dieser Verordnung umgangen werden oder umgangen werden sollen.

8 4

Der Präsident der Reichsfilmkammer wird ermächtigt, in Fällen, in denen die Anwendung dieser Verordnung für einen Filmtheaterbesitzer eine unbillige Härte bedeutet, das im § 1 festgesetzte Entgelt zu ermäßigen.

§ 5

- (1) Wer den Bestimmungen dieser Verordnung vorsätlich oder sahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und Geldstrase, lettere in unbegrenzter Söhe, oder mit einer dieser Strasen bestrast. Dabei kann die Einziehung des erzielten Entgelts und der Gegenstände, auf die sich die strasbare Handlung bezieht, sowie die öffentliche Bekanntmachung des Urteils verfügt werden.
- (2) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Der Strafantrag kann zurückgenommen werben.
- (3) Wird ein Strafantrag nicht gestellt ober wird er zurückgenommen, so kann die örtlich zuständige Preisüberwachungsstelle gegen das Unternehmen und gegen
 die schuldigen Personen Ordnungsstrasen in unbegrenzter Höhe festsehen. Daneben kann die Schließung des
 Betriebes, in dem die Zuwiderhandlung begangen
 worden ist, auf Zeit oder auf Dauer verfügt oder
 seine Weiterführung von Ausslagen abhängig gemacht
 werden. Auch kann den schuldigen Personen auf dem

Gebiet, auf bem die Zuwiderhandlung erfolgt ift, jede Tätigkeit unterfagt ober ihre weitere Tätigkeit von Auflagen abhängig gemacht werden.

- (4) Ist jemand im gerichtlichen Berfahren rechtsfräftig zu einer Strafe verurteilt oder ist gegen ihn eine Ordnungsstrafe sestgeseht worden, so kann ihm die Preisüberwachungsstelle auferlegen, die Kosten, die durch die Ermittlung der Zuwiderhandlungen erwachsen sind, den die Untersuchung führenden Stellen zu erstatten. Mehrere Berpflichtete haften als Gesamtsschuldner.
- (5) Gegen die Festsehung einer Ordnungsstrase und gegen alle nach Abs. 3 Sah 2 und 3 ergehenden Entscheidungen, soweit diese nicht der Reichskommissar für die Preisbildung selbst trifft, steht den Betrossenen die Beschwerde zu. Die Beschwerde ist dei der Preisüberwachungsstelle innerhald einer Woche nach Justellung des Strasbescheids schriftlich einzureichen. Erachtet die Preisüberwachungsstelle die Beschwerde für begründet, so hat sie ihr abzuhelsen; andernsalls ist die Beschwerde an die zuständige Preisbildungsstelle weiterzuleiten. Diese entscheidet endgültig. Die Beschwerde hat keine ausschiedende Wirkung.

§ 6

Die zur Durchführung biefer Berordnung erforderlichen Bestimmungen erläßt der Präsident der Reichstillmkammer mit Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung.

§ 7

- (1) Die Verordnung tritt am 3. November 1938 in Kraft.
- (2) Die Intraftsetzung dieser Verordnung im Cande Ofterreich und in den sudetendeutschen Gebieten bleibt vorbehalten.

Berlin, ben 28. Oftober 1938.

Der Reichstommiffar für bie Preisbildung

In Bertretung

Dr. Flottmann